

Antrag auf Aufnahme in den Verein Stimmkultur für Soziales

Hierdurch beantrage ich die Aufnahme in den Verein Stimmkultur für Soziales.

Ich beantrage die Aufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Mir ist ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung ausgehändigt worden. Ihr Inhalt ist mir bekannt.

Mitgliederdaten:

Name, Vorname	
Wohnanschrift	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Emailadresse, Mobilfunknummer	

Den derzeit gültigen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 12,- pro Jahr werde ich überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Aufgenommen am: _____
Ort, Datum, Vorstand

Anlagen

- Datenschutzinformationen
- Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen
- aktuell verabschiedete Satzung

Bitte senden Sie den Mitgliedsantrag ausgefüllt per Post oder Email an:

Stimmkultur für Soziales e.V.

Bernhard van Almsick

Am Alsterberg 16

87616 Marktoberdorf

Information zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO gilt gemäß Art. 99DS-GVO ab dem 25.05.2018.

Nach Art. 288 AEUV gilt diese europäische Rechtsgrundlage in Deutschland direkt und unmittelbar.

Eine Datenverarbeitung ist zur Erfüllung eines Vertrags, wie er beim Erwerb einer Mitgliedschaft zustande kommt, erforderlich. Dazu werden alle, zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet.

Für ihre Mitgliedschaft im Verein Stimmkultur für Soziales gilt:

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung und den Datenschutz Verantwortlichen.

- Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:
 - o den geschäftsführenden Vorstand des Vereins Stimmkultur für Soziales vertreten durch den Vorsitzenden.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

- Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden / wurden folgende Informationen erhoben.
 - o Anrede, Vorname, Nachname,
 - o Anschrift
 - o Geburtsdatum
 - o Eintrittsdatum in den Verein
 - o Eine gültige E-Mail-Adresse
 - o Telefonnummer (Festnetz und /oder Mobilfunk)
 - o Bankverbindung
 - o Mitgliedsstatus

- Die Erhebung dieser Daten erfolgt,
 - o um Sie als unser Mitglied identifizieren zu können;
 - o um Sie angemessen am Vereinsleben im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft teilhaben zu lassen;
 - o zur Korrespondenz mit Ihnen;
 - o zur Rechnungsstellung;
 - o zur Durchführung von Veranstaltungen
 - o zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;
 - o zur Veröffentlichung auf der Home-Page des Vereins

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Verwaltung und Durchführung Ihrer Mitgliedschaft und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus ihr erforderlich. Die zur Begründung Ihrer Mitgliedschaft von dem Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass der Verein nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO)

zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S lit. a) DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO für die Abwicklung Ihrer Mitgliedschaft erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Veranstalter, wenn das im Einzelfall zur Durchführung einer Veranstaltung und einer diesbezüglichen Korrespondenz erforderlich ist, und an Dachverbände, um Ihnen die aufgrund Ihrer Mitgliedschaft dort gewährten Vorteile (Versicherungsschutz, Gebührenabrechnung nach dem GEMA-Rahmenvertrag des DCV, Teilnahme an Veranstaltungen der Dachverbände) und eine diesbezügliche Korrespondenz zu ermöglichen. Die weitergegebenen Daten dürfen von Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Verein zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt wird;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von dem Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei dem Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei dem Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteilung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art.18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und der Verein die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres Vereinssitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art.1 S1 lit. f) DS-GVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruch Gebrauch machen, richten Sie diesen an die o.g. Vereinsadresse.

STIMMKULTUR FÜR SOZIALES

SATZUNG

§ 1 (NAME UND SITZ)

Der Verein führt den Namen STIMMKULTUR FÜR SOZIALES

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist 87616 Marktoberdorf.

§ 2 (GESCHÄFTSJAHR)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (ZWECK DES VEREINS)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
- die Durchführung von Übungen für vokales Musizieren,
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie
- durch Förderung hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere der finanziellen Unterstützung von Opfern körperlicher und seelischer Gewalt, und Organisationen, die hilfsbedürftige Menschen im oben genannten Sinne unterstützen und fördern
- Sammlung von Spendengeldern

§ 4 (SELBSTLOSE TÄTIGKEIT)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (MITTELVERWENDUNG)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (BEITRÄGE)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (ORGANE DES VEREINS)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (VORSTAND)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

Dem Vorstand gehören weiterhin beratend bis zu drei Mitglieder des Vereins als Beirat an. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (KASSENPRÜFUNG)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (VERSAMMLUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEG, UMLAUFBESCHLÜSSE)

1. Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsorgane können auch ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, wenn eine Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder besondere Umstände, insbesondere lange oder zeitaufwändige Anreisewege der Vereinsmitglieder, dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
2. Die Vereinsmitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in diesem Fall im Weg der elektronischen Kommunikation aus. Dies gilt auch für Abstimmungen und Wahlen, wobei bei Letzteren sicherzustellen ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
3. Darüber hinaus kann den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Präsenzversammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
4. Beschlüsse Vereinsorgane können außerhalb von Sitzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt hat und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Frist für die Abstimmung soll dabei mindestens 48 Stunden betragen.
5. Die Verfahren nach den Absätzen 2 mit 4 können einzeln oder kombiniert angewandt werden.
6. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft für Versammlungen bzw. Beschlüsse der Organe der Vorstand und für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
7. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Entscheidungen gemäß über die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins.

§ 15 (AUFLÖSUNG DES VEREINS)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind).

§ 16 (DATENSCHUTZ)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einen Datenschutzbeauftragten.

48739 Legden, 05. Juli 2018

Die Gründungsmitglieder:

Vereinssitz auf 78073 Bad Dürkheim geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.02.2020

Vereinssitz auf 87616 Marktoberdorf geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.2023

Marktoberdorf, 22.11.2023

Bernhard van Almsick
Vorsitzender